

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14f GSVG Beitragssatz

GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

- 1. (1)Für die Dauer der Versicherung in der Krankenversicherung haben die versicherten Personen nach den § 14a und 14b als Beitrag 7,65% der Beitragsgrundlage zu leisten.
- 2. (1)Für die Dauer der Versicherung in der Krankenversicherung haben die versicherten Personen nach den§§ 14a und 14b als Beitrag 7,65% der Beitragsgrundlage zu leisten.
- 3. (2)Der Beitrag zur Krankenversicherung nach Abs. 1 wird aufgebracht
 - 1. 1.durch Leistungen der Pflichtversicherten in der Höhe von 6,8 % der Beitragsgrundlage;
 - 2. 2.durch eine Leistung des Bundes in der Höhe von 0,85 % der Beitragsgrundlage.

Die Leistung nach Z 2 ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 01.01.9000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at